

HEILPRAKTIKERPRÜFUNG: VERSCHÄRFUNG AB 2018

Die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt worden:

Bei der Heilpraktikererlaubnis handelte es sich lediglich um ein Negativattest¹: Sie belegt nicht bestimmte medizinische oder psychotherapeutische Kenntnisse. Es ist nicht notwendig, dass man einen bestimmten Schulabschluss erreicht oder einen bestimmten Ausbildungsgang durchlaufen hat. Dementsprechend findet vor den zuständigen Gesundheitsämtern auch keine Prüfung, sondern lediglich eine Überprüfung statt, ob die antragstellende Person wenigstens über ausreichende Grundkenntnisse der Medizin oder Psychotherapie verfügt, dass die Tätigkeit jedenfalls keinen (Gesundheits-) Schaden anrichtet.²

Diese Heilpraktikererlaubnis kann für einen bestimmten Teil der heilkundlichen Tätigkeit erteilt werden, u.a. für die Ausübung der Psychotherapie.³ In Deutschland sind viele andere Gesundheitsberufe – Physiotherapeuten⁴, Ergotherapeuten⁵, Logopäden⁶ – als sog. Heilhilfsberufe abhängig von einer ärztlichen Diagnose und Verordnung. Wollen Absolventen einer Ausbildung in einem Heilhilfsberuf ohne eine solche ärztliche Verordnung selbständig tätig sein, benötigen sie ebenfalls eine Heilpraktiker-Erlaubnis, die auf ihren Tätigkeitsbereich beschränkt ist.

Nun ist eine gewisse Verschärfung eingetreten: die Überprüfungen finden nun nach verpflichtenden, bundeseinheitlichen Regelungen statt und sollen nicht nur allgemein dem Gesundheitsschutz dienen, sondern auch diejenigen Patientinnen und Patienten in den Blick nehmen, die den Heilpraktiker aufsuchen.⁷ Die neuen bundeseinheitlichen Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern wird das Bundesgesundheitsministerium spätestens zum 01.01.2018 veröffentlichen.

¹ OVG Rheinland-Pfalz, 28.04.2009 – 6 A 10050/08, MedR 2010, 55 m. Anm. Stock

² BVerwG, 21.12.1995 – 3 C 24/94.

³ BVerwG, 10.02.1983 – 3 C 21/82 -, NJW 1984, 1414 ff.; BVerwG, Urt.v. 21.01.1993, BVerwGE 91, 356 ff.; NJW 1993, 2395; BVerfG, 10.05.1988 – 1 BvR 482/84 u.a., BVerfGE 78, 179 ff.; NJW 1988, 2290 ff.; BVerfG, 10.05.1988, BVerfGE 78, 165 ff.; NJW 1988, 2293 ff.; BVerfG, Beschl.v. 24.10.1994, Unveröffentlichter Beschluss

⁴ OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 16.03.2017, 3 LB 4/16

⁵ VGH Bad.-Württ., Urt. v. 23.03.2017 9 S 1034/15

⁶ VGH Bad.-Württ., Urt. v. 23.03.2017 9 S 1899/16

⁷ § 2 HPG i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 i) HeilprG-DVO n.F. sowie der Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern; BT-Drucks. 18/10510.

Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Herausgeber: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

Schriftleitung und Anschrift: Prof. Dr. Christof Stock, Clara-Viebig-Straße 44, 52152 Simmerath, schriftleitung@rdgs.de

Erscheinungsweise: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

Internet: www.rdgs.de

Themenfelder:

- ✓ Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
- ✓ Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
- ✓ Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
- ✓ Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ Menschen mit Handicap
- ✓ Migration und Flüchtlinge
- ✓ Pflege und Betreuung
- ✓ Psychotherapie und Psychisch Kranke
- ✓ Soziale Arbeit in Kita und Schule

Rubriken:

Aktuelles: Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben;

Kurzbeitrag: Fachartikel im Rahmen einer Bachelor- /Masterthesis oder Hausarbeit, redigiert von der Schriftleitung

Praxistipp: z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH

Rechtsprechung: Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung

Standpunkt: Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Verschiedenes: Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.

Vortrag: Power-Point-Präsentation im PDF-Format

Manuskripte: Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

Copyright: © Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion ist erlaubt.